

BGer 1B_4/2015 vom 8. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_4_2015

FR: TF 1B_4/2015 du 8 janvier 2015

IT: TF 1B_4/2015 del 8 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug führt eine Strafuntersuchung gegen A. _____ und C. _____ wegen Betrugs und weiteren Delikten. Am 1. April 2014 stellte die Zuger Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft in der Garage von A. _____ das Fahrzeug Lancia 3.0D sicher und beschlagnahmte es. Am 27. Juni 2014 ersuchte A. _____ um Freigabe des beschlagnahmten Fahrzeuges. Die Staatsanwaltschaft wies am 10. Juli 2014 dieses Ersuchen ab und ersuchte A. _____ um Stellungnahme betreffend eine vorzeitige Verwertung des Fahrzeuges. Mit Schreiben vom 12. August 2014 ersuchte A. _____ um Herausgabe dieses Fahrzeuges sowie des iPhone 5S, des iPad 2 und von Fr. 360.--.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug hob mit Verfügung vom 19. August 2014 die Beschlagnahme des Fahrzeuges, des iPad 2 und des sichergestellten Bargeldes im Betrag von Fr. 830.-- nicht auf. Bezüglich des Fahrzeuges und des iPad 2 verfügte die Staatsanwaltschaft die vorzeitige Verwertung und beschlagnahmte den Verwertungserlös. Die Beschlagnahme des iPhone 5 wurde aufgehoben und die Herausgabe an die berechnigte D. _____ verfügt.

Gegen diese Verfügung erhoben A. _____ und dessen Vater, B. _____, je Beschwerde. Die I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug wies mit Urteil vom 25. November 2014 die Beschwerden ab, soweit sie darauf eintrat.

E. 2

Mit Eingabe vom 31. Dezember 2014 (Postaufgabe 5. Januar 2015) führen A. _____ und B. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen das Urteil der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen.

E. 3.1

Nach Art. 46 BGG stehen gesetzlich oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen unter anderem still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Abs. 1 lit. b). Diese Vorschrift gilt nicht in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen sowie in der Wechselbetreibung und auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (Abs. 2).

E. 3.2

A. _____ nahm das angefochtene Urteil nach eigenen Angaben am 1. Dezember 2014 in Empfang. Die Beschwerdefrist begann somit am 2. Dezember 2014 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 31. Dezember 2014. Die auf den 31. Dezember 2014 datierte Beschwerde trägt den Poststempel vom 5. Januar 2015. Die Sendungsverfolgung via Internet bestätigte die Postaufgabe vom 5. Januar 2015. Die Beschwerde wäre somit nur dann rechtzeitig, wenn der Fristenstillstand nach Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG anwendbar wäre.

E. 3.3

Das hier angefochtene Urteil betrifft eine Beschlagnahme. Dabei handelt es sich um andere vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 BGG , bei denen kein Fristenstillstand eintritt (BGE 138 IV 186 E. 1.2 S. 188). Die vorliegende Beschwerde ist somit verspätet eingereicht worden, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.